

Gemeinnützige Stiftungen: die häufigsten Gründungsfehler

... und wie sie sich vermeiden lassen

Anfängliche Fehler in der Ideen- und Planungsphase führen im Zuge der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung häufig zu Problemen, die später nur schwer oder gelegentlich überhaupt nicht mehr gelöst werden können. Unnötiger zeitlicher und finanzieller Aufwand bei der nachträglichen „Reparatur“ einer Stiftungsgründung kann vermieden werden, wenn man sich der häufigsten Fehler in der Gründungsphase bewusst wird. Die folgende Darstellung soll dabei helfen, fünf bedeutende und in der Praxis immer wieder vorkommende Fehler frühzeitig zu erkennen. VON STEFAN WINHELLER UND CHRISTOPH KLEIN

Ziele und Stiftungszweck exakt definieren

Die Gründe für gemeinnütziges Engagement sind so unterschiedlich wie die Stifter selbst und reichen von allgemeinen Zielvorstellungen (z.B. Umwelt- und Naturschutz) bis hin zu sehr konkreten Projekten und Zielen (z.B. Förderung eines „Zentrums für Umweltpädagogik“). In jedem Falle sollte der Stifter die Ziele der zu gründenden Stiftung so genau wie möglich definieren und sich dabei bewusst sein, dass die Stiftung ein gleichsam „ewiges Leben“ führt, das am einmal in der Gründungssatzung definierten Zweck ausgerichtet ist. Unklare Vorstellungen im Hinblick auf die Ziele der Stiftung führen zwangsläufig zu Enttäuschungen, wenn der Stifter „sein Kind in die Freiheit entlassen hat“ und den Zweck der Stiftung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verändern kann.

Der Zieldefinition folgt die Fassung des Satzungszwecks bzw. ggf. mehrerer Satzungszwecke. Neben steuerlichen Gesichtspunkten ist dabei vor allem zu bedenken, ob die Ziele, die der Stifter vor Augen hat, mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen tatsächlich langfristig verwirklicht werden können. Späteren Enttäuschungen im Hinblick auf die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Stiftung kann so vorgebeugt werden. Auch bei klar umgrenzten Zielen kann es übrigens ratsam sein, in der Stiftungssatzung einen eher weit gefassten Zweck festzulegen, um bei künftigen und heute noch nicht absehbaren Veränderungen der tatsächlichen Umstände eine gewisse Flexibilität der Stiftung zu wahren. Ansonsten

besteht die Gefahr, dass sich der Zweck eines Tages nicht mehr verwirklicht lässt und die Stiftung aufgelöst werden muss.

Rechtzeitige Einbindung des Finanzamts

Wird die Errichtung der Stiftung unter Einsatz von Zeit und Geld vorangetrieben, ohne das zuständige Finanzamt in den Gründungsprozess zeitnah mit einzubinden, sind steuerliche Probleme in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorprogrammiert.

Es ist deshalb empfehlenswert, das zuständige Finanzamt bereits während der Satzungserstellung zu kontaktieren. Vor Stellung des Antrages auf (vorläufige) Bescheinigung der Gemeinnützigkeit lässt sich so eine spätere Ablehnung vermeiden. Weiter können Bedenken der Behörde in Bezug auf die vielfältigen Anforderungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung ausgeräumt und böse Überraschungen verhindert werden.

Für die Diskussion mit dem Finanzamt ist übrigens gelegentlich ein langer Atem gefragt: Die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden seitens der Finanzverwaltung nicht immer einheitlich gehandhabt. Etwas Geduld ist allemal hilfreich, um schließlich eine Übereinkunft zwischen Behörde und Stifter herbeizuführen.

Rechtzeitige Einbindung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Rechtsfähige Stiftungen müssen von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde an-

erkannt werden. Auch insoweit ist eine frühzeitige Beteiligung der Behörde noch vor der Antragstellung auf Anerkennung ratsam.

Wichtigster Stolperstein für die Anerkennung ist meist die Frage nach dem notwendigen Mindeststiftungskapital. Regelmäßig werden Stiftungen selbst bei eng umgrenzten Zwecken mit einem Gründungsvermögen unterhalb von 50.000 Euro nicht anerkannt, da dann die Zweckverwirklichung aus den Erträgen des Vermögens nicht gesichert scheint. Ambitionierte Ziele des Stifters verlangen noch wesentlich höhere Untergrenzen. Werden die Grenzen nicht erreicht, bedeutet dies aber nicht zwangsläufig ein Scheitern des Stiftungsprojekts. Vielmehr sollte der Stifter dann frühzeitig über eine geänderte Gründungsstrategie nachdenken (Errichtung einer Treuhandstiftung, Beteiligung an einer Bürgerstiftung, Tätigen einer Zustiftung etc.).

Individuelle Stiftungssatzung

Nicht selten wollen Stifter zu Lebzeiten ihre Stiftung prägen und sich aktiv für ihre Stiftung engagieren. Andererseits müssen sie gelegentlich miterleben, dass sich die Stiftungsarbeit nicht nach ihren Vorstellungen entwickelt. Solche Enttäuschungen können durch eine individuelle Gestaltung der Stiftungssatzung weitestgehend vermieden werden. Ist die Stiftung hingegen erst einmal gegründet, sind Veränderungen der Satzung – wenn überhaupt – nur noch unter großen Schwierigkeiten möglich.

Der organisatorische Rahmen einer rechtsfähigen Stiftung ist zwar durch das Gesetz grob vorgegeben. Die konkrete

Ausgestaltung jedoch kann in der Stiftungssatzung sehr unterschiedlich erfolgen. Der Stifter kann sich zum Beispiel erhebliche Einflussrechte auf seine Stiftung sichern, beispielsweise indem er zum ständigen Vorstandsmitglied mit weitgehenden Vetorechten berufen wird. In der Satzung kann schließlich sichergestellt werden, dass ein Kontrollorgan – z.B. ein Stiftungsrat – die Geschäfte des Vorstandes überwacht und angesehene und erfahrene Persönlichkeiten die Stiftung mitprägen. All dies muss jedoch möglichst frühzeitig in die Planungen mit einbezogen werden.

Zu Lebzeiten stiften

Stiftungen können sowohl zu Lebzeiten des Stifters als auch von Todes wegen – also mittels testamentarischer Verfügung – errichtet werden. Letzteres führt in der Praxis häufig zu Problemen: So kann die Stiftungsgründung scheitern, weil die oben erwähnte Abklärung mit den Behörden durch den (verstorbenen) Stifter nicht

mehr möglich ist. Ein viele Jahre vor dem Tod aufgesetztes Testament, das eine Stiftungsgründung vorsieht, mag außerdem in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht nicht mehr aktuell sein; das Steuerrecht ist bekanntlich jährlichen Änderungen durch den Gesetzgeber unterworfen. Nicht zuletzt aus Formmängeln kann die Stiftungserrichtung von Todes wegen scheitern: Schreibt der Erblasser sein Testament beispielsweise mit dem Computer (und nicht handschriftlich), ist es allein aus diesem Grunde unwirksam. Damit ist auch die Stiftungsgründung hinfällig. Der Stifter sollte die Stiftung daher möglichst zu Lebzeiten errichten – was ihm überdies eine aktive Betätigung für die Stiftung ermöglicht und auch steuerrechtliche Vorteile verschafft.

Fazit

Stifter begehen immer wieder die gleichen Fehler. Die Fallstricke bei der Stiftungsgründung lassen sich allerdings umgehen, wenn möglichst frühzeitig professioneller

Rat in Anspruch genommen wird. Auch ein Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten, etwa auf Stiftungstreffen und Tagungen, oder die Lektüre von Fachliteratur helfen, Fehler zu vermeiden. ■■■■



Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist geschäftsführender Partner der Kanzlei

WINHELLER Rechtsanwälte mit Standorten in Frankfurt a.M. und Karlsruhe und berät Stiftungen und große gemeinnützige Organisationen.



Christoph Klein ist angestellter Rechtsanwalt der Kanzlei WINHELLER Rechtsanwälte. Seine Interessenschwerpunkte sind

das Stiftungs- und das Kapitalanlagerecht.

Anzeige

DIE STIFTUNG

Sponsoring-Partner 2009/2010

